



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Str. 13
06193 Petersberg OT Sennowitz - 5. Mai 2022

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH			
GF	PT	PRS	KGf
		<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

PFV An der B91-Merseburg, Planänderung Verlängerung der Vorhabenslaufzeit
Hier: Niederschrift Scoping

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren.

die von Ihnen beabsichtigte Planänderung zum bergrechtlich planfestgestellten Vorhaben Kiessandtagebau „Merseburg An der B 91“ bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Hierzu ist gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) ein Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG aufzustellen, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen ist.

Zur Erörterung des Gegenstandes, des Umfangs und der Methoden der UVP wurde im Zeitraum vom 16.11.2021 bis 08.03.2022 ein Scopingtermin durchgeführt.

Als Anlage erhalten Sie die Niederschrift des Scopingtermins.

Mit freundlichen Grüßen und Glück Auf!

Im Auftrag

Garlipp
Garlipp

03.05.2022
33-05120-0620-8895/2022

Frank Garlipp
Durchwahl +49 391 53579-507
frank.Garlipp1@sachsen-anhalt.de

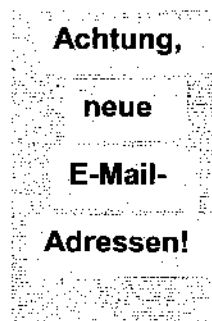
Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)
Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg
Deutschland



Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**PFV An der B91, PÄ Verlängerung Vorhabenslaufzeit
Niederschrift Scoping**

Ihr Zeichen:

29.04.2022
33-05120-0620-3978/2022

Vorhaben: Kiessandtagebau An der B91 - Merseburg

Frank Garlipp
Durchwahl +49 391 53579-507
frank.Garlipp1@sachsen-anhalt.de

Scopingverfahren: Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 30 Jahre bis zum 31.12.2055, Anpassung der Tagebauinfrastruktur und der Gewinnungstechnik, Wiederaufnahme Nassaufbereitung des gewonnen Rohstoffes

Antragsteller: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg OT Sennewitz

Verfahrensart: Schriftliches Anhörungsverfahren

Anhörungszeitraum: 16.11.2021 – 08.03.2022

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)
Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

1. Einführung

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (im weiteren Vorhabenträgerin genannt) ist Inhaberin der bergrechtlichen Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen“ im Bewilligungsfeld »An der B91 - Merseburg« (Berechtsams-Nr. II-B-f-8/91-4637).

Das Vorhabengebiet befindet sich im:

Landkreis: Saalekreis

Gemeinde: Stadt Merseburg

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) betreibt südlich der Stadt Merseburg das Kieswerk Merseburg „An der B91“. Für die Eröffnung und den Betrieb des Kieswerkes wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt und mit Beschluss am 30.10.2001 abgeschlossen. Räumlich umfasste der zugelassene Rahmenbetriebsplan eine Fläche von 33,5 ha. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung ist eine Wiederverfüllung des entstandenen Hohlraums bzw. temporären Kiesees durch tagebaueigenes und tagebaufremdes Material vorgesehen.

Am 29.03.2010 erließ das LAGB einen Planänderungsbeschluss für die Erweiterung der Gewinnungsfläche um 20,15 ha. Außerdem wurden 3,35 ha als Betriebsflächen genehmigt. Die Gesamt-abbaufläche umfasst somit aktuell inklusive der Betriebsfläche eine Fläche von insgesamt 57 ha.

Im Jahr 2012 wurde die Nassaufbereitung durch die Vorhabenträgerin eingestellt. Mit Schreiben vom 18.09.2013 widerrief das LAGB daraufhin die zugelassene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser, welche ursprünglich mit Datum 21.05.1997 und deren Änderung (14.06.2000) zugelassen war.

Aufgrund der nunmehr vorgesehenen vollständigen Auskiesung der Lagerstätte und der Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Laufzeitverlängerung um 30 Jahre bis zum 31.12.2055 notwendig. Durch den bisher diskontinuierlichen Betrieb in Verbindung mit dem Rückbau der Anlagen muss für die regelmäßigen Gewinnungsarbeiten die Tagebauinfrastruktur mit Aufbereitungstechnik sowie Tagesanlagen wiedererrichtet werden. Die Tagesanlagen sollen aus einem Bürocontainer, diversen Containern für Betriebsmittel und der Stromversorgung bestehen. Zudem ist die Wiederaufnahme der Nassaufbereitung durch Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage vorgesehen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt nunmehr die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 30 Jahre bis zum 31.12.2055. Gleichzeitig ist die Anpassung der Tagebauinfrastruktur und der Gewinnungstechnik geplant. Zudem soll die Nassaufbereitung des gewonnen Rohstoffes wieder aufgenommen werden. Das mit Planfeststellungsbeschluss genehmigte Gewinnungsgerät (Eimerkettenbagger) soll aufgrund technisch-technologischer bedingter Änderung im Abbaufahren durch einen Tieflöffelbagger, Seilzugbagger oder Langarmbagger ersetzt werden.

Der Nordteil ist bereits abgebaut und befindet sich noch in der Wiederverfüllung. Der weitere Abbau soll gemäß Planänderungsbeschluss von 2010 im südlichen Teil erfolgen. Es wird eine gewinnbare Rohstoffmenge von ca. 2,05 Mio. t geschätzt. Bei einer Fördermenge von 150.000 t/a ist mit einer voraussichtlichen Abbauezeit von 13 Jahren zu rechnen. Damit reduziert sich die jährliche Abbaumenge von ca. 300.000 t/a um ca. die Hälfte. Das Verkehrsaufkommen wird sich demnach voraussichtlich auf eine Anzahl von 30 Lkw pro Tag reduzieren.

Der Mutterboden (ca. 0,5 m) und Abraum (ca. 6 m) soll, wie bisher, mit mobiler Technik abgeschoben werden. Die Rohkiesgewinnung soll im Trockenschnitt bis 1 m über Grundwasseranschnitt mittels Radlader und Hydraulikbagger erfolgen. Anschließend soll der Kies im Nassschnittverfahren mittels Tieföffelhydraulik-bagger, Seilzugbagger oder Langarmbagger unterhalb des Grundwasserspiegels gewonnen werden.

Es wird, wie bereits planfestgestellt, ein temporäres Abbaugewässer entstehen. Weiterhin ist wie bereits planfestgestellt der abbaubegleitende Einbau von Abraum und Fremdmaterial zu Rekultivierungszwecken bis mindestens 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand.

Verkehrstechnisch ist der Kiessandtagebau von der B91 aus über das Gewerbegebiet Merseburg-Süd erreichbar. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt über ein Grundstück einer angrenzenden Firma durch eine Nutzungsgenehmigung.

Mit Schreiben vom 28.07.2021 ging ein Antrag gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG zum Entfall einer Vorprüfung auf UVP-Pflicht und damit einer Durchführung einer freiwilligen UVP beim LAGB ein.

Das LAGB hat die Zweckmäßigkeit des Entfalls der Vorprüfung und damit die Durchführung einer UVP beschieden.

Für die Zulassung der Panänderung bedarf es somit einer UVP als unselbständigen Teils eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a BBergG i.V.m. §§ 57a und 57b BBergG.

Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das LAGB ist nach § 142 BBergG i.V.m. dem Erlass über die „Zuständigkeiten der Behörden nach dem BBergG im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde für die Durchführung von bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG und §§ 57a und 57b BBergG und somit auch für die Durchführung des diesem Verfahren vorgelagerten Scopingverfahrens.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 legte die Vorhabenträgerin dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Tischvorlage für die Durchführung eines Scopingverfahrens vor und beantragte nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Beratung und Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die von der Vorhabenträgerin voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen). Dabei kann sich die Unterrichtung und Beratung auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die zuständige Behörde oder zu beteiligende Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabensträger zur Verfügung.

Gemäß § 15 Abs. 3 UVPG kann die zuständige Behörde dem Vorhabensträger sowie den zu

beteiligten Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. Zur Besprechung kann die zuständige Behörde Sachverständige, die nach § 55 UVPG zu beteiligenden Behörden, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte hinzuziehen. Das Ergebnis der Besprechung wird von der zuständigen Behörde dokumentiert.

Die Entscheidung darüber, ob im vorliegenden Scopingverfahren ein Besprechungstermin mit der Vorhabenträgerin und den zuständigen Behörden etc. durchgeführt wird, stand im pflichtgemäßen Ermessen des LAGB als zuständiger Behörde. Aufgrund der im Zuge der COVID-19-Pandemie wieder ansteigenden Fallzahlen und der bundesweit zunehmend wieder verfügbaren weitgehenden Einschränkungen hat das LAGB auf die Durchführung des Besprechungstermins verzichtet und im Wege eines schriftlichen Verfahrens dem nach § 55 UVPG zu beteiligenden Kreis Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum **17.01.2022** gegeben.

Das durchgeführte Scopingverfahren dient insoweit der Festlegung von Inhalt, Umfang und Detailtiefe der im Rahmenbetriebsplan zu machenden bedeutsamen Angaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.v. § 57a Abs. 2 BBergG. Dabei richten sich die Mindestanforderungen an die Angaben im UVP-Bericht nach § 16 Abs. 1 UVPG. Darüber hinaus muss der UVP-Bericht nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anhang 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind. Sie sind vom Träger des Vorhabens mit Antragstellung, Vorlage des obligatorischen Rahmenbetriebsplans, beizubringen.

Dabei sind die materiell rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für den Umfang der Antragsunterlagen ausschlaggebend.

Die Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich im Rahmen der UVP ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind nach § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, entscheidungsrelevant. Zudem schließt die bergrechtliche Planfeststellung andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen ein. Dabei sind gemäß § 57a Abs. 4 BBergG die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen aus diesen Gesetzen zu berücksichtigen.

Bei dem im Rahmen des Scopingverfahrens festgelegten Untersuchungsgegenstand, dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungsmethoden handelt es sich um vorläufige Festlegungen, die, sofern erforderlich, im Laufe des Verfahrens geändert werden können. Die Entscheidung darüber trifft das LAGB als Planfeststellungsbehörde.

2. Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen

Jeweils mit Schreiben vom 16.11.2021 wurden nach § 15 Abs. 3 UVPG die nach § 17 Abs. 1 UVPG zu beteiligenden Behörden, die im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und die sonstigen Träger öffentlicher Belange von dem geplanten Vorhaben und der Durchführung eines Scopingverfahrens informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Hierfür wurde die von der Vorhabenträgerin erarbeitete Tischvorlage den am Verfahren Beteiligten unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/An-der-B91/> zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch wurde vom LAGB auch ein Papierexemplar der Tischvorlage bzw. eine CD

zugesandt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom LAGB ausgewertet und im vorliegenden Vermerk zusammengefasst. Weiterhin werden in diesem Vermerk die Ergebnisse des Scopingverfahrens dokumentiert. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes und der beizubringenden Unterlagen werden vom LAGB als zuständiger Planfeststellungsbehörde festgelegt. Im Ergebnis des Scopingverfahrens sind die noch notwendigen Untersuchungen von der Vorhabenträgerin durchzuführen und die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen zusammenzustellen.

Konkret wurden im Rahmen des Scopingverfahrens folgende Gemeinden, in ihrem Aufgabenbereich berührte Behörden und im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Saalekreis,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt / GLD,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten - Süd,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd,
- Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- Stadt Merseburg,
- Stadt Leuna,
- Telekom Deutschland GmbH – Mitte-Ost 23 Halle,
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH,
- DB Energie GmbH,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster",
- InfraLeuna GmbH,
- Stadtwerke Merseburg,
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH,
- GTT GmbH,
- Eurogrid GmbH,
- Angelverein Oschersleben/Bode und Umgebung e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.,
- Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,

- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,
- Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) - Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e.V.,
- Interessengemeinschaft Bode-Lachs e.V.

Im Rahmen des Scopingverfahrens zum bergbaulichen Vorhaben „Kiessandtagebau An der B91 – Merseburg, Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 30 Jahre bis zum 31.12.2055, Anpassung der Tagebauinfrastruktur und der Gewinnungstechnik, Wiederaufnahme Nassaufbereitung des gewonnen Rohstoffes“ gingen daraufhin folgende Stellungnahmen ein:

- i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA, vom 22.11.2021,
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 23.11.2021,
- Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster" vom 23.11.2021,
- Stadt Leuna vom 22.11.2021,
- Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 26.11.2021,
- Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser vom 02.12.2021,
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.12.2021,
- Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd GmbH für Stadtwerke Merseburg GmbH vom 03.12.2021,
- Landesverwaltungsamt, Referat Abfall und Bodenschutz vom 07.12.2021,
- 50Hertz Transmission GmbH von 17.12.2021 vom 17.12.2021,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 15.12.2021,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 22.12.2021,
- Stadt Merseburg vom 04.01.2022,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Süd vom 23.12.2021,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 03.01.2022,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 11.01.2022,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 12.01.2022,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 13.01.2022,
- Landkreis Saalekreis vom 17.01.2022,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24, vom 17.01.2022,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Naturschutzbehörde vom 13.01.2022,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 17.01.2022,
- GDMcom GmbH vom 25.01.2022,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt / GLD vom 28.01.2022,
- LAGB, D 13 vom 14.01.2022,
- LAGB, D 23 vom 17.01.2022,
- LAGB, D 11 vom 08.03.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin mittels E-Mail vom 17.02.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Abgabe einer Stellungnahme übergeben.

Die von der Vorhabenträgerin abgegebene Erwiderung vom 28.02.2022 ging am 03.03.2022 im LAGB ein.

Nachfolgend werden die Hinweise und Bedenken aus den eingegangenen Stellungnahmen schutzgutbezogen behandelt.

2.2 Belange der Raumordnung

Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 17.01.2022

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle teilte in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2022 mit, dass sie gemäß § 2 Abs. 4 LEntwG LSA i.V.m. § 21 LEntwG LSA für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Saalekreis gehöre, die Aufgabe der Regionalplanung wahrnehme.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Kiessand Nr. XIII Merseburg B91 (REP 2010) wurde im Zuge der Planänderung 2021 des REP Halle räumlich nicht verändert. Das o.g. Vorhaben liegt weiterhin vollständig im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXI Kiessand Merseburg B91 und dient dem Ziel der Rohstoffgewinnung.

Im Zuge der Planänderung 2021 des REP Halle wurde der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. IV Leuna (Leuna, Merseburg, Spergau) erweitert. Die unbebaute Erweiterungsflächen (235 ha) grenzt direkt westlich und südlich an das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXI Kiessand Merseburg B91 an.

Im weiteren Verfahren sei der Grundsatz 5.3.6. G1 zu berücksichtigen, wonach die Rohstoffgewinnung so durchgeführt werden soll, dass die mit Straßentransporten einhergehende Belastung der Bevölkerung und der Verkehrswege durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und den Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gestaltet wird.

Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich zum Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung keine weiteren Hinweise.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wäre die Änderung des Planfeststellungsbeschluss (Verlängerung Vorhabenslaufzeit) mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Grundlage des REP Halle 2010 einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren vereinbar. Eine abschließende regionalplanerische Stellungnahme kann erst im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen.

LAGB, Dezernat 23 – Lagerstättengeologie vom 17.01.2022

Das LAGB, Dezernat 23 – Lagerstättengeologie führte in seiner Stellungnahme vom 17.01.2022 aus, dass im Südteil der Berechtsame wird seit 2001 Kiessand gewonnen. Die Rohstoffgewinnung sei vor allem für die lokale sowie regionale Rohstoffversorgung von Bedeutung. Die Fläche ist als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Regionalen Entwicklungsplan Halle (Stand 2010) eingeordnet.

Die geologischen Verhältnisse seien durch die ehemaligen Aufschlüsse im nördlichen Bereich des Südteils bekannt und setzen sich sukzessive in südlicher Richtung fort. Die anstehenden Kiessande gehören der Saale-Hauptterrasse an, welche am Standort weitflächig verbreitet ist. Die

Mächtigkeit des Kiessandkörpers unterliegt Schwankungen und beträgt im Mittel 6 m. Die Überdeckung, inklusive des Mutterbodenhorizontes, weist durchschnittliche Mächtigkeiten von 6 m auf.

Aus den vorliegenden Unterlagen „Tischvorlage zum Scopingtermin“ vom 31.10.2021 seien die Angaben zum rohstoffgeologischen Rahmen, der Geologie, der Rohstoffmächtigkeit, der Abbauverluste (10%) und der Rohstoffdichte nachvollziehbar wiedergegeben. Dies gelte jedoch nicht für die in der Tischvorlage angegebene effektive nutzbare Abbaufäche von 19,15 ha. Insbesondere könne eine Bewertung der Angaben über die Flächenminderung durch Schutzstreifen sowie der liegend- und Böschungsverlusten derzeit nicht erfolgen.

Die Fortführung des Kiessandabbaus wird grundsätzlich befürwortet, jedoch müssen die Angaben der zur Verfügung stehenden Flächen korrigiert und in den zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. Weitere Forderungen zum Nachweis der Fortsetzung des Abbaubetriebes sind aus rohstoffgeologischer Sicht nicht erforderlich.

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, vom 17.01.2022

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, stellte in seiner Stellungnahme vom 17.01.2022 fest, dass die beantragte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit sowie die Änderung der Tagebauinfrastruktur für die Rohstoffgewinnung im Kieswerk Merseburg „An der B 91“ bis zum 31.12.2055 als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei und begründete diese Entscheidungen.

Landkreis Saalekreis, untere Landesentwicklungsbehörde vom 17.01.2022

Der Landkreis Saalekreis als untere Landesentwicklungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 17.01.2022 keine Einwände gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG LSA sei der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung erfolge dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Alle direkten und indirekten Berührungen von Anlagen anderer Rechtsträger durch die geplante Maßnahme sind mit den zuständigen Dienststellen zur Bestandssicherung und Koordinierung abzustimmen.

Von einer Abstimmung mit der Stadt Merseburg als Träger der kommunalen Planungshoheit werde ausgegangen, zumal die Stadt Merseburg mit Beschluss vom 11.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Industriegebiet Merseburg – Süd West“ (Leuna III) beschlossen habe.

2.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Landkreis Saalekreis, untere Immissionsschutzbehörde, vom 17.01.2022

Die untere Immissionsschutzbehörde stellte in Ihrer Stellungnahme fest, dass die Zuständigkeit für das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Immi-ZustVO beim Landesamt für Geologie und Bergwesen liegen würde.

Unabhängig davon ständen dem Vorhaben aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken entgegen. Die lt. Pkt. 7 der Tischvorlage geplante Erstellung einer Schall-Immissionsprognose sei zu begrüßen.

Festlegung 1:

Die vom Vorhaben ausgehenden Staubemissionen/-immissionen, Schallimmissionen und Erschütterungen sind von der Vorhabenträgerin gutachterlich zu bewerten. Eine Schall-Immissionsprognose ist den Antragsunterlagen beizufügen.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 13.01.2022

Der NABU LV Sachsen-Anhalt nahm unter Berücksichtigung der Hinweise seiner Untergliederung RV Merseburg-Querfurt e.V. zum Vorhaben der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit und Erweiterung des Kiesabbaufeldes nach Süden Stellung.

Hinsichtlich wertgebender Vertreter der Fauna verweist der NABU darauf, dass das bereits ausgekieste nördliche Abbaufeld aktuell teilverfüllt wird. Hierbei kommt es bereits aktuell zu gravierenden Änderungen und Beeinträchtigung der steilwandbrütenden Vogelarten Bienenfresser und Uferschwalbe. Der NABU und die UNB des Saalekreises standen diesbezüglich bereits in Verhandlungen mit Vertretern der Antragstellerin, ohne dass es im Nachgang zu verbindlichen Regelungen zum dauerhaften Erhalt der Steilwände und Wasserflächen kam.

Das nördliche Abbaufeld stellt einen der bedeutendsten Brutkoloniestandorte des streng geschützten Bienenfressers in Deutschland dar (max. 110-120 Brutpaare!). Seit vielen Jahren führen Spezialisten des NABU Merseburg-Querfurt an dieser Stelle wissenschaftliche Untersuchungen durch, unterstützt durch die Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Neben den o.g. streng geschützten Vogelarten würden auf dem nördlichen Kiesabbaugebiet auch Brachpieper und Flussregenpfeifer sowie weitere gefährdete und seltene Brutvogelarten der Gewässer und Brachen brüten.

Das gesamte Gelände sei ein wertvoller Land- und Gewässerlebensraum streng geschützter Amphibien und Reptilien, darunter Wechselkröte, Knoblauchkröte und Zauneidechse. Spezielle Untersuchungen fanden hierzu jedoch noch nicht statt. Diese Vorkommen seien der Antragstellerin entsprechend den Angaben in den eingereichten Unterlagen offenbar noch nicht bekannt. Die Angaben zur Fauna und den Biotopen seien daher aktuell noch sehr unvollständig.

Weiterhin würden die Lebensräume im Nordteil des Baufeldes von nach BNatSchG / BArtSchVO besonders geschützten Arten der Gruppen Libellen, Heuschrecken und Wildbienen besiedelt. Hierzu lägen dem NABU wenige Funde und Artnachweise vor, die im Zuge der eigenen Erhebungen erfolgten und systematische Untersuchungen nicht ersetzen.

Weiterhin sei anzunehmen, dass die Gewässer im nördlichen Teil auch Nahrungsfläche von Fledermäusen darstellen, die von der Leuna-Halde und den benachbarten Ortschaften zufliegen.

Mit der geplanten Erweiterung des Baufeldes nach Süden, der der NABU grundsätzlich zustimmt, würden folgende Konflikte gesehen:

- Die Zufahrt über das nördliche Baufeld führe zu erheblichen Beeinträchtigungen der hiesigen Fauna durch die teilweise Zerstörung der Landlebensräume, Nahrungsflächen und Überwinterungsplätze, durch Kollision der Individuen mit Fahrzeugen und Beunruhigung der brütenden Uferschwalben und Bienenfresser.
- Durch die Beseitigung der Steilwände im Süden des nördlichen Baufeldes komme es zur Zerstörung von Brutplätzen des Bienenfressers, die sich im Norden nicht ersetzen lassen und damit zu einer deutlichen Reduzierung der Koloniegröße. Mit der Zerstörung der Steilwände verlören zahlreiche Wildbienen und Insekten ihre Lebensräume, was ebenso zur Reduzierung die Nahrungsgrundlage des Bienenfressers führen würde.
- Im Widerspruch zum Rekultivierungskonzept des Rahmenbetriebsplans/Teil „naturschutzrechtliche Belange“ (2008) solle bei der Erweiterung nach Süden ohne Erhalt der dortigen Steilwände und die Anlage einer Hecke erfolgen.
- Mit der Inanspruchnahme des südlichen Baufeldes wird Ackerfläche zerstört, die bspw. Lebensraum von Feldlerchen (gefährdete Art) sei.

Der NABU fordert daher im Zuge der Erweiterung des Baufeldes nach Süden:

- Untersuchung der Flora, Biotope, Brutvögel, Reptilien, Lurche, Fledermäuse, Heuschrecken, Libellen, Wildbienen im nördlichen Teil der Kiesgrube,
- Untersuchung der Biotope, Brutvögel im südlichen Erweiterungsbereich,
- Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages für den Gesamtbereich,
- sofern im Südteil ein Nassabbau erfolgt, ist darzustellen, inwiefern dies Auswirkungen auf Gewässerflächen im Nordteil hat,
- eine flurstücksbasierte, naturschutzrechtliche Sicherung, ggf. auch durch Flächenübertragung, oder grunddienstliche Sicherung der bereits im RBP dargestellten wertvollen Lebensräume im nördlichen Teil vor einer Erweiterung nach Süden, dabei seien die Zielbiotope im ausgekiesten Nordteil (Brache, Gewässer, Steilwände, Gehölze) auf der Grundlage der aktuellen Situation erneut auf einer Karte darzustellen, die Bestandteil der Planänderung sein müsse,
- die Zufahrt zum neuen, südlichen Teil der Grube müsse separat erfolgen (nicht über die sensiblen Flächen des Nordteils (außer direkt entlang der B 91), ohne Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten im Nordteil, dabei sei die Steilwand im Süden des Nordteils zu erhalten und die im RBP geplante Hecke zu realisieren. Möglich wären daher Zufahrten über den westlichen Feldweg oder die B91.
- sofern der Abbau im südlichen Teil erfolgen könne, sei bereits im Zuge der Planänderung darzustellen, welche Bereiche für Naturschutzzwecke nach Abschluss des Abbaus zur Verfügung stehen würden und wie diese Bereiche gestaltet werden sollen.

Der NABU RV Merseburg-Querfurt e.V. erklärt sich bei einvernehmlicher Berücksichtigung der o.g. Hinweise bereit, ihm vorliegende Daten zur Fauna gegen Spende bereit zu stellen und an der Planung und Ausgestaltung des Nord- und Südteils der Kiesgrube mitzuwirken.

Hinweis: Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine flächenmäßige Erweiterung der bisher genehmigten Abbauflächen, auch wenn die Inanspruchnahme erst im Rahmen der Laufzeitverlängerung erfolgt.

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 03.01.2022

Der Landesanglerverband hatte keine Anmerkungen und bat über den weiteren Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Hinweis: Im Falle einer Antragstellung und Eröffnung eines Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine Beteiligung aller zu diesem Zeitpunkt im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) vom 11.01.2022

Das LAU stellte in seiner Stellungnahme vom 11.01.2022 fest, dass in den Scopingunterlagen zum Vorhaben nur sehr allgemeine Aussagen in Hinblick auf Fauna und Flora getroffen werden und so eine naturschutzfachliche, inhaltliche Bewertung zu den geplanten, diesbezüglichen Untersuchungen nicht möglich sei.

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume für Fauna und Flora entsprechen hingegen naturschutzfachlichen Erfordernissen. Inhaltlich sollte nach Möglichkeit konkret definiert werden, welche Artengruppen wann (Zeitschiene) und wie (Methodik) untersucht werden sollen, um den naturschutzrechtlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Da aus fachlicher Sicht Daten zur Naturraumausstattung nicht älter als fünf Jahre sein sollten, lässt sich eventuell der vorhandene ASB nutzen. Da dieser den Unterlagen nicht beigefügt war, kann auch diese Möglichkeit inhaltlich nicht bewertet werden. Aus landesweiter-überregionaler Sicht hat das Vorhaben in erster Linie örtlich-regionale Bedeutung, so dass der primäre Ansprechpartner die untere Naturschutzbehörde sei. Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen sollten daher in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Wenn sich im weiteren Verfahrensverlauf spezielle Fragen zu einzelnen Arten/Artengruppen, Untersuchungsmethodiken usw. ergeben, steht das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt gern erneut zur Verfügung.

Landkreis Saalekreis, untere Naturschutzbehörde (UNB), vom 17.01.2022

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Saalekreis stellte fest, dass die Belange des Naturschutzes gemäß § 10 Abs. 1 NatSchG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 5 NatSchG LSA von der Oberen Naturschutzbehörde zu vertreten seien, da das Genehmigungsverfahren durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen geführt werde.

Zu den vorgelegten Unterlagen stellte die untere Naturschutzbehörde fest, dass gegen die Verlängerung und Anpassung des Kiessandabbaus grundsätzlich keine Einwände beständen und dem geplanten Untersuchungsumfang im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen wird ohne Ergänzungen zugestimmt würde.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, obere Naturschutzbehörde (ONB), vom 13.01.2022

In ihrer Stellungnahme vom 13.01.2022 führte die ONB aus, dass die Auflistung der betroffenen Schutzgebiete nachvollziehbar sei. Warum eine FFH-Vorprüfung lediglich für eines der beiden aufgelisteten FFH-Gebiete erfolgen solle, sei aus der Tischvorlage nicht zu entnehmen und sollte präzisiert werden. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. §

22 NatSchG LSA wurde auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass neben der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 30 Jahre bis zum 31.12.2055 gleichzeitig die Anpassung der Tagebauinfrastruktur und der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik (Nassaufbereitung) geplant sei.

Durch diese Änderungen können neue Eingriffe entstehen, welche durch den bestehenden Planfeststellungsbeschluss von 2001 und dem Planergänzungsbeschluss von 2010 nicht abgedeckt sind. Diesbezüglich sind Unterlagen vorzulegen, welche die Obere Naturschutzbehörde in die Lage versetzt, zu prüfen, ob die bestehenden Genehmigungen (PFB, Rahmenbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan etc.) die nunmehr geplanten Eingriffe abdeckt. Zur Bewertung und Bilanzierung der unvermeidbaren Eingriffe und die Ermittlung des Umfangs an Kompensationsmaßnahmen einschließlich Landschaftsbild sei das sog. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. November 2004, zuletzt geändert durch Rd. Erl. des MLU vom 12. März 2009) anzuwenden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB). Hauptaugenmerk soll hierbei laut S.31 der Tischvorlage auf den Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere liegen.

Es würden jedoch aus Sicht der ONB die Artengruppen Libellen und Schmetterlinge fehlen. Hinsichtlich der Artengruppe der Schmetterlinge sollte der AFB insbesondere Angaben zum Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und zu den Wirtspflanzen (Arten der Gattung *Epilobium* sp. und *Oenothera* sp.) beinhalten. Aus Sicht der ONB könne insbesondere ein Vorkommen der Pionierpflanze *Oenothera biennis* (Gemeine Nachtkerze) in dem in Rede stehenden Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass nach Niederschlägen oder durch hoch anstehendes Grundwasser in aktiven Abbaubereichen in Vertiefungen sehr schnell Kleingewässer, welche sich gut als Amphibien-Laichgewässer eignen, entstehen können. Diesbezüglich seien geeignete Maßnahmen bzw. -konzepte zum Umgang mit diesen Konfliktbereichen als Bestandteil des AFB (ggf. LBP) zu erarbeiten.

Außerdem wurde darauf verwiesen, dass bei der Inanspruchnahme der südlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere die Arten Feldlerche und Feldhamster zwingend zu berücksichtigen sind. Für den Fall, dass Gehölze betroffen seien, wären auch die Artengruppen Fledermäuse, gehölbewohnende Vögel und xylobionte Käfer zu berücksichtigen.

Die in der Tischvorlage dargestellten Untersuchungsräume seien nachvollziehbar und ausreichend.

Für die geplanten Kartierungen von Artengruppen seien Angaben zur Erfassungsmethodik zu präzisieren (insbesondere Art und Anzahl der Begehungen, Kriterien Standortauswahl, Zeitraum, Ergebnisdarstellung etc.).

Sofern es zu einer Verwirklichung von Eingriffen kommt, welche nicht durch die bestehenden Genehmigungen abgedeckt sind, ist ebenfalls eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in einem Umkreis von 5.000 m vorzunehmen. Hierzu ist ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Landschaftsbildbewertung anzuwenden (z.B. Kohler & Preiß 2000 etc.). Die Erfassungsergebnisse zu den o. g. Schutzgütern sind kartographisch in einem

geeigneten Maßstab darzustellen und verbal zu erläutern. In Abhängigkeit von möglichen Grund- und Oberflächenwasseränderungen, die weiträumig zu Verschiebungen in der Vegetationszusammensetzung führen können, ist der Untersuchungsraum dahingehend anzupassen, d. h. ggf. zu erweitern.

Die Vorhabensträgerin erwiderte zur Frage, warum nur für das FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ eine FFH-Vorprüfung vorgesehen sei. Dass das zweite FFH-Gebiet, die „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Halle und Merseburg“ rund 3,7 km nordöstlich-östlich entfernt sei und zudem lägen die gesamte Stadt Leuna, der Chemiestandort Leuna und Teile der Stadt Merseburg zwischen dem Kiessandtagebau An der B 91-Merseburg und dem FFH Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Halle und Merseburg“. Somit erschien es der Vorhabens-trägerin nicht notwendig, da der Einfluss des Kiessandtagebaus aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Städte und Anlagen auf das FFH-Gebiet sehr gering bis nicht vorhanden sein dürfte.

Festlegung 2:

Die Bewertung und Bilanzierung der unvermeidbaren Eingriffe und für die Ermittlung des Umfangs an Kompensationsmaßnahmen ist auf der Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2002, zuletzt geändert durch Rd.-Erl. des MLU vom 12.03.2009, (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vorzunehmen.

Festlegung 3:

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind neben den in der Tischvorlage genannten Artengruppen die Artengruppe Libellen und Schmetterlinge, hier insbesondere der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) zu berücksichtigen. Weiterhin sind Untersuchungen zu den Vorkommen der Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers, insbesondere der Gattungen *Epilobium* sp. und *Oenothera* sp. vorzunehmen.

Festlegung 4:

Für die geplanten Kartierungen von Artengruppen sind die Angaben zur Erfassungsmethodik zu präzisieren (insbesondere Art und Zahl der Begehungen, Kriterien Standortauswahl, Zeitraum, Ergebnisdarstellung etc.). Die Erfassungsergebnisse zu den Schutzgütern sind kartographisch in einem geeigneten Maßstab darzustellen und zu erläutern. Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen VGH, 11 C 318/08.T vom 21.08.2009, ist dafür Sorge zu tragen, dass die erhobenen Daten hinreichend aktuell sind. Dies gilt im Allgemeinen für Daten der ökologischen Bestandserfassungen bis zu einem Alter von ca. 5 Jahren als gegeben.

Festlegung 5:

Die Gründe für den Verzicht auf die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Halle und Merseburg“ sind in den Planfeststellungsunterlagen nachvollziehbar zu begründen.

Festlegung 6:

Im AFB/LBP sind geeignete Maßnahmen bzw. Konzepte zum Umgang mit bestehenden Konfliktbereichen zu erarbeiten.

Festlegung 7:

Für alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich Artenschutzmaßnahmen sind vollständige Maßnahmeblätter zu erarbeiten. Abkürzungen der Maßnahmen sind an allen weiteren Stellen im Plan konsequent zu verwenden. Die Maßnahmen sind gemäß ihrer Funktion als Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahme, einschließlich Artenschutzmaßnahmen, zu kennzeichnen. Sofern eine Maßnahme mehrere Funktionen hat, sind Mehrfachnennungen möglich.

Festlegung 8:

Maßnahmen, die auf ein und derselben Fläche stattfinden, sind auf einem Maßnahmeblatt zu beschreiben. Für den Fall, dass zwei Maßnahmeblätter verwendet werden, ist nur der jeweils maßgebliche Teil zu beschreiben. Doppelnennungen oder Beschreibungen sind zu vermeiden. Es ist ein Hinweis auf das jeweils andere Maßnahmeblatt zu erstellen.

Festlegung 9:

Sonstige weitere ausschließlich nationalrechtliche geschützte Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Erfassungen der Artengruppen sind nur von Fachgutachtern mit hinreichend qualifizierten und nachweisbaren Kenntnissen und Erfahrungen in der Kartierung und ggf. Umsiedlung dieser Artengruppen durchzuführen.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Im Rahmen des Scoping wurden von den Beteiligten keine weitergehenden Forderungen zum Schutzgut Klima und Luft erhoben.

Festlegung 10:

Zum Schutzgut Klima / Luft sind die üblichen Standarduntersuchungen einschließlich Aussagen über Kaltluftentstehungsgebiete, Staub, Nebeltage und deren mögliche Auswirkungen auf angrenzende Straßen und Wege im Vorhabengebiet durchzuführen.

2.6 Schutzgut Boden / Fläche (Flächenverbrauch)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) vom 23.12.2021

Das ALFF führte in seiner Stellungnahme vom 23.12.2021 aus, dass unter Beachtung der gegebenen Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

Landwirtschaftlich genutzten Böden dürfen nach § 15 LwG nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen bzw. in der Nutzung eingeschränkt werden. Den Bewirtschaftern der landwirtschaftlich genutzten Flächen sei rechtzeitig vor der Anbauplanung zur Antragstellung auf Betriebsprämie über die Termine, den Umfang und die Lage der jeweils geplanten Flächeninanspruchnahme zu informieren.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) vom 11.01.2022

Das LAU führte in seiner Stellungnahme vom 11.01.2022 zum Thema Schutzgut Boden aus, dass die überplanten Böden infolge der Realisierung des Planvorhabens devastiert werden, was den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG zur Folge hat.

Die Böden des Plangebietes weisen laut den Ergebnissen des

Bodenfunktionsbewertungsverfahrens ein überwiegend hohes bis sehr hohes natürliches Ertragspotenzial auf und werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Aus dieser Funktionserfüllung resultiert ein sehr hohes Konfliktpotenzial für Nutzungsartenänderungen des Schutzgutes Boden.

Laut Unterlagen werden die Kiessandvorkommen durch eine ca. 0,5m mächtige Mutterbodenschicht sowie eine ca. 3,8 m mächtige Schicht Löß- und Lößschwarzerden überlagert.

Diese Böden seien aufgrund ihrer besonderen Erfüllung der natürlichen Funktionen möglichst zu erhalten und sollten daher fachgerecht abgetragen und zu bis zur abbaubegleitenden Rekultivierung fachgerecht zwischengelagert werden. Um diesen Prozess optimal zu überwachen wird die Benennung einer fachlich qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Diese solle ebenso dazu beitragen, durch die Neueinrichtung der Tagebauinfrastruktur mit Aufbereitungstechnik und Tagesanlagen auftretende Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Abbaubegleitend sei geplant, die offenen Wasserflächen zu rekultivieren und größtenteils wieder in landwirtschaftliche Nutzung zu überführen, was aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt wird.

Landkreis Saalekreis, untere Abfallbehörde/untere Bodenschutzbehörde/Gefahrenabwehr vom 17.01.2022

In seiner Stellungnahme vom 17.01.2022 führte der Landkreis Saalekreis aus, dass gegen die Verlängerung und Anpassung des Kiessandabbaus keine grundsätzlichen Einwände beständen.

Im Ergebnis der Überprüfung der Flächen für die o.a. Maßnahme durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt wurde der gesamte Bereich des geplanten Abbaufeldes als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft.

Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA auszuschließen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Kampfmittelfreiheit nachzuweisen, dazu solle die Antragstellerin die Überprüfung der Flächen durch eine private Kampfmittelräumfirma beauftragen.

Festlegung 11:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Boden/Fläche (Flächenverbrauch) ist ausreichend.

Festlegung 12:

In der Eingriffsbilanzierung ist das Schutzgut Boden gesondert zu berücksichtigen. Um der besonderen Bedeutung des Schutzgutes Boden hinreichend gerecht zu werden, ist die Eingriffsbewertung um eine verbal-argumentative Bewertung der Bodenfunktion zu ergänzen.

Festlegung 13:

Die Beurteilung des Schutzgutes Boden bzw. der vom Eingriff betroffenen Bodenfunktionen ist auf Grundlage des im Land Sachsen-Anhalt verfügbaren Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (BFBV-LAU), das auf die Bewertungskriterien Lebensraumpotential, natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit), Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte abstellt, durchzuführen.

Festlegung 14:

Im Rahmenbetriebsplan sind Angaben zu der im Vorhabensgebiet vorliegenden Bodenqualität, der mit dem Vorhaben verbundenen tatsächlichen gesamten und jährlichen Flächeninanspruchnahme sowie zu den geplanten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen zu machen.

Festlegung 15:

Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der geplanten Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit den betroffenen Betrieben abzustimmen.

Hinweise: Erläuterungen zum Verfahren und Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz enthält die vorläufige Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU auf der Internetseite des LAU unter

<https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/>

Die Daten bzw. Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung könne auf Anfrage bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises bezogen werden.

2.7 Schutzgut Wasser

Landesamt für Umweltschutz vom 11.01.2022

Das LAU führte in seiner Stellungnahme vom 11.01.2022 zum Thema Schutzgut Wasser aus, dass das Plangebiet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten befindet. Das WSG Leuna-Daspig liegt ca. 3,7 km östlich der Vorhabensfläche.

Daher bestehen aus Sicht der Wasserversorgung keine Bedenken gegen die beantragte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit.

Weiterhin wurde auf einen Fehler in den Scopingunterlagen hingewiesen: Im Pkt. 4.3. Wasser (Seite 19, Tabelle 4) muss es beim Grundwasserkörper richtig heißen: „ ... (SAL GW 014a).

LAGB, Dezernat 23 – Hydrogeologie vom 17.01.2022

Das LAGB, Dezernat 23 – Hydrogeologie führte in seiner Stellungnahme vom 17.01.2022 aus, dass der geplante Abbau im südlichen Bereich des Kiessandtagebaus Merseburg „An der B91“ zunächst im Trockenschnitt bis 1 m über dem Grundwasserspiegel und anschließend im Nassschnitt unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgen solle.

Als Rekultivierung sei eine abbaubegleitende Verfüllung der entstehenden, offenen Wasserfläche geplant.

Eine ausführliche Beschreibung der Grundwassersituation im Tagebauumfeld liegt gemäß Tischvorlage vom 31.10.2021 in Form eines hydrologischen Gutachtens von WOHLFAHRT (1996) vor.

Auf eine Beeinflussung der Beschaffenheit des Grundwassers durch die Altablagerungen unmittelbar östlich der Abbaufäche („Bauschuttdeponie“, „Leuna Hochhalde“) wird hingewiesen.

Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserverhältnisse soll ein hydrologisches Modell (unter Berücksichtigung der bisher erhobenen Monitoringdaten im Umfeld des Vorhabens, Aussagen zum zu erwartenden Grundwasserniveau) erstellt werden.

Dazu gäbe es keine Einwände.

Die Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Betroffenheit lokaler Wasserkörper sowie die Fortsetzung des bisher praktizierten Grund- und Oberflächenwassermonitoring seien vorgesehen.

LAGB, Dezernat 11, vom 08.03.2022

Das LAGB, Dezernat 11, führte in seiner Stellungnahme vom 08.03.2022 aus, dass mit der Einstellung der Nassaufbereitung im Kieswerk Merseburg die wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.05.1997 und deren Änderung vom 14.06.2000 am 18.09.2013 widerrufen wurde. In der Tischvorlage zur Durchführung des Scopingverfahrens in Vorbereitung auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Kiessandtagebau „An der B 91 – Merseburg“ würden im Rahmen des erneut geplanten Rohstoffabbaus im Trocken- und Nassschnitt wasserrechtliche Belange gewürdigt und die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Frischwasser im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Einleitung von Brauchwasser im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG seien vorgesehen. Im Zuge der Rohstoffgewinnung solle auf einer Teilfläche das Grundwasser freigelegt werden, wobei diese Flächen jedoch abbaubegleitend sukzessive wieder verfüllt werden solle und somit nur temporär offen liegt.

Bezüglich der zu verwendenden Gewinnungstechnik und Aufbereitungsanlagen ist der Betrieb der Anlagen und Geräte (Kraftstoff/elektronisch) anzugeben. Darüber hinaus ist konkret zu benennen, welche Anlagen ggf. stationär bzw. mobil benutzt werden und wie häufig die mobilen Anlagen abbaubegleitend bewegt werden.

Sofern mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umgegangen wird, ist § 17 AwSV zu beachten und einzuhalten. Für ggf. ortsfeste Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (bspw. eventuell Kraftstoff), wird eventuell eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder eine Anzeige nach § 40 AwSV benötigt.

Des Weiteren sind Angaben zur Beseitigung von anfallendem Abwasser (sanitäres Abwasser der Tagesanlagen sowie ggf. anfallendes gesammeltes Niederschlagswasser) zu geben.

Bezüglich der Abschätzung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ein hydrogeologisches Gutachten sowie ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Betroffenheit lokaler Grund- und Oberflächenwasserkörper (Potentialanalyse) den Antragsunterlagen beizufügen. Das bereits bestehende Grundwassermonitoring sowie die Beprobungen des Grund- und Oberflächenwassers an definierten Messstellen werden gemäß der Tischvorlage künftig weiter fortgeführt.

Zu Punkt 4.3 „Wasser“ der Tischvorlage ist anzumerken, dass die Prüfung des Verschlechterungsverbotes der Grund- und Oberflächenwasserkörper gemäß § 27 sowie § 47 WHG zu erfolgen hat.

Landkreis Saalekreis, untere Wasserbehörde, vom 17.01.2022

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2022 die Erstellung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Betroffenheit der lokalen Wasserkörper begrüßt und als erforderlich bestätigt. Jedoch sollte die Potentialanalyse sowie die Einordnung in die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgen [Verweis Kap. 4.3; 2. Absatz (§ 44 BNatSchG)].

Im Fachbeitrag sei hinsichtlich der Schutzgutbewertung „Wasser“ auf den Einsatz von

Fremdmaterial im Grundwasserbereich sowie auf die markanten Schwankungen der Wasserqualität im Kiessee (Tabelle 5), insbesondere der ermittelten Ammoniumkonzentration, einzugehen.

Ferner bedürfe es der ergänzenden Betrachtung der Grundwasserstände. Der Kiessee bzw. der Grundwasserstand werde mit einem Wasserspiegel zwischen 97 m NHN und 99,8 m NHN (Anlage 6, WSP 24.10.2011) angegeben. Für den südlichen Abbaubereich werde ein Grundwasserstand bei 103 m NHN erwartet. Mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden Randbereiche durch die Absenkung auf das Niveau der offenen Wasserfläche seien zu bewerten. Speziell seien die mit der Freilegung des Grundwassers einhergehende Grundwasserabsenkung, ggf. eintretenden chemische Beeinflussung (verändertes Grundwasserfließverhalten, Schadstoffverlagerungen der östlich der B 91 gelegenen Hochhalde Leuna) zu bewerten.

Die Ausführungen zum Grundwasserstand im südlichen Abbaubereich müssen belastbar sein, da die Aussagen zum zukünftigen Verfüllniveau sehr unkonkret seien. Es werde ausgeführt, dass das Verfüllniveau unterhalb des ursprünglichen Geländeniveaus liegen könne, falls geeignetes Fremdmaterial nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stünde. Für das Grundwasser werde im Kap. 5.3.1 ferner ausgeführt: „Das Niveau der Verfüllfläche wird den umliegenden Geländekonturen unter Beachtung des sich **einstellenden Grundwasserstandes** angepasst. Es wird bis mindestens 1 m über den sich einstellenden Grundwasserstand verfüllt,...“. Damit sei der Grundwasserstand, welcher zeitweise durch die Abgrabung als Wasserfläche freigelegt werde, eindeutig zu definieren. Hierbei sei für die Verfüllung der Bezug zum gewachsenen Ist-Zustand oder zum bergbaulich beeinflussten Grundwasserstand herzustellen. Speziell bei den derzeitigen Abweichungen zum Grundwasserstand seien für die geplante landwirtschaftliche Nachnutzung der Flächen eindeutige Aussagen zur geplanten Überdeckung notwendig, da sich aus dem Neuaufbau der Deckschichten die zukünftige Grundwassergeschützttheit ergebe. Die Grundwassergeschützttheit sei mit der avisierten Überdeckung von lediglich 1 m nicht gewährleistet und entspräche nicht dem Abstand im südlichen Abbaufeld bzw. weiche deutlich davon ab. Damit sei bei einem unzureichenden Wiederaufbau des Geländes, insbesondere bei einer landwirtschaftlichen Nachnutzung, von einer erheblich negativen Beeinträchtigung (Verlust der Geschützttheit des Grundwassers durch eine deutlich geringere Bodenpassage) auszugehen.

Eine abschließende Stellungnahme werde im Hauptverfahren zur Planänderung ergehen. Die hier vorgelegte Stellungnahme ergehe ausschließlich im Rahmen der Benennung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungstiefe für die UVP. Zu den wieder aufzunehmenden Gewässerbenutzungen werden Ausführungen im Hauptverfahren erwartet.

Festlegung 16:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und -umfang für das Schutzgut Wasser sind ausreichend.

Festlegung 17:

Das vorliegende hydrogeologische Gutachten von WOHLFAHRT (1996) ist unter Nutzung der aktuellen Monitoringergebnisse fortzuschreiben und zusammen mit dem Fachbeitrag zur WRRL den Planunterlagen beizufügen.

Hinweise: Sollten sich im Weiteren Benutzungstatbestände im Sinne des WHG ergeben, sind diesbezüglich wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen (§ 8 Abs. 1 und § 9 WHG).

Bei dem in der Tischvorlage namenlosen Graben ca. 600 m westlich des Tagebaus handelt es

sich um den „Beunaer Graben“ (Gewässer II. Ordnung).

2.8 Schutzgut Landschaft

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, obere Naturschutzbehörde (ONB), vom 13.01.2022

In Ihrer Stellungnahme vom 13.01.2022 forderte die ONB eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in einem Umkreis von 5.000 m vorzunehmen und hierzu ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Landschaftsbildbewertung (z.B. Köhler & Preiß 2000 etc.) anzuwenden.

Festlegung 18:

Für das Schutzgut Landschaft hat die Untersuchung im Umkreis von 5.000m auf der Grundlage eines wissenschaftlich anerkannten Verfahrens zur Landschaftsbildbewertung zu erfolgen.

2.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Bodendenkmalpflege vom 22.12.2021

Das LDA, Bodendenkmalpflege, teilte in seiner Stellungnahme vom 22.12.2021 mit, dass sich im Bereich des Vorhabens und im unmittelbaren Umfeld zahlreiche archäologische Kulturdenkmale i.S.v. § 2 DenkmSchG LSA befänden, unter anderem (Siedlungen — Jungsteinzeit, Bronzezeit; Bestattungen — Jungsteinzeit, Bronzezeit; Wüstung - Mittelalter; Einzelfunde — Altsteinzeit); ihre annähernde Lage und Ausdehnung gingen aus der beigefügten Anlage hervor.

Im nördlichen Bereich der weiterführenden Abbaufäche (siehe Anlage) fand im Jahr 2010 ein 1. Dokumentationsabschnitt zur Quantifizierung und Qualifizierung der vorhandenen Kulturdenkmale statt. Dort wurden aufgrund der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den vergangenen Jahrzehnten sowie Bombardierungen des Geländes im Zweiten Weltkrieg keine archäologischen Befunde angetroffen. Einem Bodenabbau in diesem Bereich steht aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege nichts entgegen.

Bodeneingriffe in den bisher unverritzten Bereichen führen zu erheblichen Eingriffen bis hin zur vollständigen Zerstörung der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann der Baumaßnahme dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Festlegung 19:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut kulturelles Erbe ist ausreichend.

Festlegung 20:

Vor Beginn der Inanspruchnahme der Vorhabenflächen sind diese mittels eines fachgerechten

und repräsentativen Dokumentationsverfahrens zu untersuchen. Die Dokumentation ist nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahmen mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Das LAGB ist über die Ergebnisse der Abstimmung schriftlich zu informieren.

Saalekreis, untere Denkmalschutzbehörde vom 17.01.2022

Die Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde des Saalekreises vom 17.01.2022 entspricht hinsichtlich der enthaltenen Forderungen und Hinweise der Stellungnahme des Seitens des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Bodendenkmalpflege vom 22.12.2021, insofern müssen keine weiteren Festlegungen erforderlich.

2.10 Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur

i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA, vom 22.11.2021; Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 23.11.2021; Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster" vom 23.11.2021; Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 26.11.2021 und Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd GmbH für Stadtwerke Merseburg GmbH vom 03.12.2021

Die vorstehend aufgeführten Unternehmen, Behörden und Verbände erklärten, dass von Ihnen betriebene Anlagen und Objekte von dem Vorhaben nicht betroffen seien.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.12.2021 Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 02.12.2021 mit, dass sich im gekennzeichneten Bereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befänden, die von den geplanten Maßnahmen berührt würden.

Durch die vorliegende Planung würden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Gleichwohl übergab Sie Bestandsunterlagen zu in der Nähe des Vorhabens verlaufenden Leitungen.

GDMcom GmbH vom 25.01.2022

Die GDMcom GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2022 mit, dass sich im Umfeld des Vorhabens „Kiessandtagebau An der B 91 Merseburg“ diverse Ferngasleitungen inklusive der zugehörigen Korrosionsschutzanlagen, und zugehörige Anlagen des von ihr vertretenen Anlagenbetreibers der ONTRAS GmbH und eigene Steuerkabel befänden. Die notwendigen Lagepläne und die einzuhaltenden Bedingungen für den sicheren Betrieb der Leitungen wurden übermittelt.

50Hertz Transmission GmbH vom 17.12.2021

Die 50Hertz Transmission GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sich im Gebiet der schutzgutbezogenen Untersuchungsräume die 220-kV-Leitung Eula – Wolframshausen 357/358 verläuft. Gegen das Vorhaben beständen keine Einwände, wenn ein Freileitungsbereich von 50m beidseitig der Trassenachse beachtet wird.

Landesstraßenbaubehörde, Zentrale, vom 15.12.2021

Die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) teilt in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2021 mit, dass derzeit Ihrerseits keine Planungen auf den Flurstücken des Tagebaus oder an dem Abschnitt der B 91, welche über die Erhaltung und Instandsetzung des Bestandes hinausgehen erfolgen würden.

Sowohl der Anbauverbotsbereich nach § 9 (1) FStrG entlang der B 91 in einer Entfernung von 20m als auch die Beschränkungszone von 40 m nach § 9 (2), jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, wurden auch zeichnerisch in Anlage 6 der (Übersichtsriss M 1:2000) berücksichtigt. Insofern beständen gegen das Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 13 vom 14.01.2022

Das LAGB, Dezernat 13 teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Rahmenbetriebsplanantrag die Standsicherheit des Gewinnungsgerätes beim Nassabbau betrachten und Aussagen zur Tragfähigkeit der verfüllten Bereiche enthalten solle.

Festlegung 21:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur ist ausreichend.

Festlegung 22:

Die Standsicherheit der Böschungen und Gewinnungsgeräte ist im Rahmenbetriebsplan durch Standsicherheitsnachweise zu belegen.

Festlegung 23:

Bei der Erstellung des Rahmenbetriebsplans sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Einrichtungen der Infrastruktur und die zu ihnen einzuhaltenen Sicherheitsabstände entsprechend zu berücksichtigen.

2.11 Wechselwirkungen

Bei der Erstellung des Rahmenbetriebsplans sind bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Darüber hinaus sind alle in den vorliegenden Stellungnahmen und im Rahmen des Scopingverfahrens genannten Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Festlegung 24:

Die möglichen vorhabensbedingten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind im UVP-Bericht eingehend darzustellen und zu betrachten.

3. Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge

Dem Rahmenbetriebsplan sind folgende Unterlagen und Gutachten als Anlagen beizufügen:

- hydrogeologisches Gutachten
 - Berücksichtigung der Oberflächengewässer,
 - Berücksichtigung der Grundwasserbelange,
 - Berücksichtigung des bestehenden Monitorings,
 - Berücksichtigung von bestehenden Wasserrechten,
 - Betrachtung der möglichen Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser,
 - Erstellung einer Grundwasserentwicklungsprognose
- wasserrechtlicher Fachbeitrag entsprechend den Anforderungen der WRRL,
- UVP-Bericht

- landschaftspflegerischer Begleitplan (einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt, Meldebogen Eingriffsregelung Teil 1 und Maßnahmeblätter für die einzelnen Kompensationsmaßnahmen entsprechend RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 – 42.2-22301/3 (MBL LSA Nr. 43/2005 vom 29.08.2005)),
- schalltechnisches Gutachten / Lärmimmissionsprognose,
- Bodenbewertung – verbal-argumentative Berücksichtigung des Bodens einschließlich entsprechender bodenbezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden (ggf. vorgesehene Entsiegelungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen),
- Bodensicherungs- und Verwertungskonzept,
- Grunderwerbskonzept
- Standsicherheitsnachweise,
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Massenbilanzen,
- Berechnung der gewinnbaren Rohstoffvorratsmengen,
- Rahmenvereinbarung zwischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, unterer Denkmalschutzbehörde des Landkreises und Unternehmen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmälern im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und
- Flurstückskarten und Eigentümerverzeichnis (Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat die namentliche Auflistung aller Grundstückseigentümer einschließlich deren bekannter Adressen ausschließlich in den Antragsexemplaren für das LAGB zu erfolgen. Diese Angaben sind in den Antragsexemplaren für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens insbesondere für die öffentliche Auslegung zu „weißen“.)

Für die im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu konzentrierenden Genehmigungen sind dem Rahmenbetriebsplan folgende Antragsunterlagen beizufügen:

- Antrag auf Eingriffsgenehmigung gemäß § 15 ff BNatSchG
- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA,
- Antrag auf Genehmigung für den Ausbau eines Gewässers § 68 Abs. 1 und 3 WHG
- soweit erforderlich Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen und/oder Befreiungen gemäß § 45 BNatSchG und/oder § 67 BNatSchG und
- soweit erforderlich Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 11 WG LSA für die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer oder Brunnen und Einleitung in ein Gewässer (bei Änderung der Entnahme-/Einleitmenge, Entnahme-/Einleitstelle, Nutzungsdauer o. ä.).

Die entsprechenden Anträge sind jeweils einzeln zu formulieren und als separate Anlagen dem Rahmenbetriebsplan beizufügen.

Dem Rahmenbetriebsplan ist gemäß § 57a Abs. 2 Satz 3 BBergG ein zur Auslegung geeigneter Plan und gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts beizulegen.

Es wird empfohlen, dem Rahmenbetriebsplan auch diese Niederschrift zum Scopingverfahren als Anlage beizufügen.

3.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG soll die Behörde darauf hinwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden.

Dabei bleiben die Art und Weise bzw. die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung dem Träger des Vorhabens vorbehalten, hierfür wurde vom Gesetzgeber keine Formvorschrift vorgesehen. Allerdings sollte eine entsprechende Dokumentation bzw. ein Protokoll über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung geführt werden.

Die Antragsunterlagen müssen erkennen lassen, ob und wenn ja, wie die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Antrag Berücksichtigung finden.

Festlegung 25:

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG soll die Antragstellerin bei der Planung des Vorhabens die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Protokoll zu führen. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Planerstellung zu berücksichtigen.

4. Organisatorisches / Sonstiges

Hinweise: Alle vorliegenden, der Trägerin des Vorhabens übergebenen Stellungnahmen sind bei der Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans, der Gutachten und der Antragsunterlagen zu beachten.

Die verwendeten Daten, Gutachten und sonstigen Unterlagen sind vor ihrer Verwertung für die Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Planverfasser auf ihre Aktualität und Aussagefähigkeit für das Vorhaben zu prüfen und soweit erforderlich zu ergänzen. Naturschutzfachdaten für Planungszwecke sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Bereits vorliegende ältere Gutachten sind auf ihre Aktualität und Aussagekraft hinsichtlich des nunmehr angestrebten Vorhabens zu überprüfen, zu aktualisieren und ihre weitere Gültigkeit gutachterlich bestätigen zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen sind in der jeweils geltenden aktuellen Fassung anzuwenden.

Die kartografischen Darstellungen sind so zu gestalten, dass eine eindeutige thematische Differenzierung der dargestellten Sachverhalte möglich ist. Die Übersichtskarten, Risse, Pläne und Luftbilder sind mit Koordinatengittern zu versehen. Lageangaben haben im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Bessel-Ellipsoid (Lagestatus 110) sowie im Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (Lagestatus 489) unter Angabe des jeweiligen Koordinatenbezugssystems bzw. des Lagestatus zu erfolgen. Entsprechend der jeweiligen Thematik sind für die Karten geeignete aussagekräftige Maßstäbe auszuwählen. Die in den Darstellungen verwendeten Symbole, Signaturen und Abkürzungen sind in der Legende zu erläutern. Angaben zu Kartengrundlagen, Quellen, Karten- und

Bearbeitungsstand, Lage- und Höhenbezugssysteme sowie katasterrelevante Angaben sind im Kartenrahmen zu vermerken.

Für alle grafischen und kartografischen Darstellungen etc. die in der Antragsunterlage verwendet werden müssen die Urheberrechte gesichert und die entsprechenden Quellennachweise aufgeführt sein.

Es wird empfohlen dem LAGB zunächst ein Leseexemplar der vollständigen Rahmenbetriebsplanunterlage zur Prüfung vorzulegen. Das LAGB entscheidet nach Prüfung des vorgelegten Leseexemplars über dessen Vollständigkeit, die Anzahl der benötigten Exemplare der Antragsunterlage und die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Das LAGB entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das Planfeststellungsverfahren eröffnet werden kann.

Halle (Saale), den 29.04.2022

Im Auftrag



Kirstenpfad

Anlagen:

Anlage 1: Mustergliederung Fachbeitrag EU-WRRL

Anlage 2: Hinweise zu den Maßnahmeblättern im Rahmen der Eingriffsregelung nach NatSchG LSA

Anlage 3: Meldebogen Eingriffsregelung

Anlage 4: Erklärung zur Wahrung des Urheberrechts

MUSTERGLIEDERUNG EINES FACHBEITRAGES VOR DEM RECHTLICHEN UND INHALTLICHEN HINTERGRÜNDE DER EUROPÄISCHEN WASSERRAHMEN-RICHTLINIE

1. EINFÜHRUNG

1.1 Veranlassung und Zielstellung

1.2. Rechtliche Grundlagen

- EU-WRRL: Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot (Art. 4 WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz (insbesondere die §§ 27 bis 31, § 47 WHG)
- OGewV vom 20. Juni 2016, in der jeweils geltenden Fassung
- GrwV vom 09. November 2010, in der jeweils geltenden Fassung

1.3. Methodische Vorgehensweise

- Arbeitsschritte
- Bewertungsgrundlagen

2. VORHABENS BESCHREIBUNG

2.1 Darstellung des Vorhabens

- Scoping-Unterlagen
- Variantenuntersuchungen und Vorplanungen
- Entwurfs- und Genehmigungsplanungen

2.2 Potentielle Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der EU-WRRL

3. IDENTIFIZIERUNG, ZUSTAND UND BEWIRTSCHAFTUNGSZIELE DER DURCH DAS VORHABEN BETROFFENEN WASSERKÖRPER

3.1 Identifizierung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper

3.1.1 Oberflächenwasserkörper

3.1.2 Grundwasserkörper

3.2 Zustand der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper

3.2.1 Oberflächenwasserkörper

3.2.1.1 Ökologischer Zustand bzw. Ökologisches Potential

- biologische Qualitätskomponenten
- hydromorphologische Qualitätskomponenten
- allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (OGewV, Anl. 6)
- flussgebietsspezifische Schadstoffe (OGewV, Anl. 6)

3.2.1.2 Chemischer Zustand

- Schadstoffe mit Umweltqualitätsnormen (OGewV, Anl. 8)

3.1.2 Grundwasserkörper

- Mengenmäßiger Zustand (GrwV, § 4, Abs. 2)
- Chemischer Zustand (GrwV, § 7 Abs. 2 und 3)

3.3 Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen für die durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper

3.3.1 Oberflächenwasserkörper

- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
- sonstige Maßnahmen zur Zielerreichung

3.3.2 Grundwasserkörper

- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
- sonstige Maßnahmen zur Zielerreichung

4. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER VORHABENSWIRKUNGEN AUF DIE DURCH DAS VORHABEN BETROFFENEN WASSERKÖRPER

4.1 Oberflächenwasserkörper

- Prognose und Bewertung negativer und ggf. auch positiver Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten, maßgebend:
 - biologische Qualitätskomponenten
 - flussgebietspezifische Schadstoffe (OGewV, Anl. 6)
- unterstützend für die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten sowie zur Interpretation der Ergebnisse:
 - hydromorphologische Qualitätskomponenten
 - allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten
- maßgebend für die Einstufung des chemischen Zustands:
 - Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands (OGewV, Anlage 8)

4.1.1 Baubedingte Wirkungen

4.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

4.2 Grundwasserkörper

- Prognose und Bewertung negativer und ggf. auch positiver Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten, maßgebend:
 - Mengenmäßiger Zustand (GrwV, Kriterien nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und nach Nr. 2a bis d)
 - Chemischer Zustand (GrwV, Kriterien nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 2a bis c)

- 4.2.1 Baubedingte Wirkungen
- 4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen
- 4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen
- 4.3 Summationswirkungen im Oberflächenwasserkörper oder in den Wechselwirkungen zwischen dem Oberflächen- und Grundwasserkörper
- 5. VERMEIDUNG, MINDERUNG UND KOMPENSATION VON AUSWIRKUNGEN**
- 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen
- 5.2 Maßnahmen zur Schadensminimierung
- 5.3 Prüfung möglicher Kompensationsmaßnahmen
- 6. PRÜFUNG DER EINHALTUNG DES VERSCHLECHTERUNGSVERBOTES UND DER NICHTGEFÄHRDUNG DES VERBESSERUNGSGEBOTES**
- 6.1 Oberflächenwasserkörper
- 6.2 Grundwasserkörper
- 6.3 Wechselwirkungen zwischen dem Oberflächen- und Grundwasserkörper
- 7. ZUSAMMENFASSUNG**

Literatur- Quellenverzeichnis

Abbildungen

Tabellen

Anlagen

Hinweis: die in den Untergliederungen als Anstriche aufgeführten Punkte sind keine Unterpunkte, diese verstehen sich lediglich als inhaltliche Hinweise für den jeweiligen Gliederungspunkt

Hinweise zu den Maßnahmeblättern im Rahmen der Eingriffsregelung nach NatSchG LSA

Mit dem gemeinsamen RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 – 42.2-22301/3 (MBL. LSA Nr. 43/2005 vom 29.08.2005) wird die Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der auf der Grundlage der §§ 18 bis 28 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geregelt. Um sicherzustellen, dass die Kompensation der Eingriffsfolgen in angemessener Zeit erfolgt, die Kompensationsziele erreicht und die Erfolge der Maßnahmen nachhaltig gesichert werden, hat die Genehmigungsbehörde in der Genehmigung zur Umsetzung der Eingriffsregelung konkrete und prüffähige Festlegungen zu treffen.

Um Kompensationsziele, -durchführung und -sicherung der Maßnahmen bewerten und überprüfen zu können, sind eine Reihe an Informationen als Bestandteil der Antragsunterlagen notwendig.

Für jede Kompensationsmaßnahme sind innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplans separate Maßnahmenblätter mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Bezeichnung des Eingriffsvorhabens,
- Name und Anschrift des Vorhabensträgers,
- Name und Anschrift des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,
- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme,
- Größe der Fläche der Kompensationsmaßnahme,
- detaillierte Beschreibung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme,
- kartografisch Darstellung – räumliche Zuordnung des Eingriffsvorhabens und der Kompensationsmaßnahmen (*kartografischer Darstellung auf Grundlage der topografischen Landeskartenwerke im Maßstab 1 : 10.000*) einschließlich Koordinatenangaben auf Grundlage der aktuellen Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens und den von diesen Geobasisdaten abgeleiteten Produkten (*aktuell im Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (Lagestatus 489) und im Höhenbezugssystem Deutsches Haupthöhennetz 2016 DHHN2016 (Höhenstatus 170)*),
- Auflistung der von der Maßnahme jeweils betroffenen Flurstücke, einschließlich der Angabe von Flur und Gemarkung,
- detaillierte Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen und der Maßnahmenflächen,
- Zeitplan zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen,
- Beschreibung der Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Flächen,
- detaillierte Beschreibung der erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (*konkrete Angaben zu Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der Maßnahmen*),

- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung sowie
- Zielbiotop oder –biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung

Zusätzlich zu den Maßnahmeblättern ist der beiliegende Meldebogen Eingriffsregelung, Teil 1, vom Antragsteller auszufüllen.

Für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie für die Bewertung und Bilanzierung von Ausgleichsmaßnahmen ist die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung des RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 - Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - anzuwenden.

Anlage zum Antrag vom auf

Erklärung zur Wahrung des Urheberrechts bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte

Hiermit wird gegenüber dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erklärt, dass die Antragsunterlagen sowie eventuell ergänzend vorzulegende Unterlagen zum Zwecke der Durchführung von behördlichen Verfahren unter Beachtung bestehender Urheber- und Nutzungsrechte aufgestellt wurden und vorgelegt werden.

Soweit die Antragsunterlagen urheberrechtlich geschützte Inhalte (beispielsweise Texte, Bilder, Grafiken, Fotografien, Zeichnungen, Pläne, Karten) enthalten, steht deren Nutzung zum Zwecke der Durchführung des behördlichen Verfahrens in Einklang mit bestehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechten.

Urheberrechtlich geschützte Inhalte sind mit einer deutlichen Angabe des Urhebers sowie ggf. der jeweiligen Quelle versehen, sodass es dem LAGB ohne weiteres möglich ist, der Verpflichtung zur Quellenangabe bei entsprechender Verwendung im Rahmen des behördlichen Verfahrens nachzukommen.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung wird zudem ausdrücklich versichert, dass sämtliche ggf. anfallenden Urheberrechtsvergütungen, Lizenzierungskosten etc. an die zuständigen Stellen abgeführt worden sind bzw. noch werden.

Für die Verletzung oben aufgeführter etwaiger Rechte Dritter ist allein der Antragsteller in vollem Umfang haftbar.

Für den Fall einer Inanspruchnahme des LAGB wegen Verletzung solcher Rechte Dritter verpflichtet sich der Antragsteller mit seiner Unterschrift unter diese Erklärung, das LAGB in vollem Umfang von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen und dem LAGB sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie dem LAGB jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Antragsteller ist verpflichtet, auch unbegründete Ansprüche Dritter im Hinblick auf die oben genannten Rechte abzuwehren. Verweigert er die Freistellung und überlässt er damit dem LAGB die Entscheidung darüber, ob dem Dritten Ansprüche zustehen, so hat er dem LAGB die durch diese Entscheidung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Rechte Dritter im Sinne dieser Erklärung sind auch solche Rechte, deren Wahrnehmung Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA, übertragen sind.

Des Weiteren wird versichert, dass die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Antragsunterlagen keinerlei strafrechtliche Inhalte aufweisen.

Ort, Datum

Unterschrift einer antragsbefugten Person
(und Name in Druckbuchstaben)

Stempel